



Genehmigt (S 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsbad, den 13. JAN. 1976
Landrath Karlruhe-Abt.
Im Auftrag

Handwritten signature

Satzung

Über die Änderung des Bebauungsplanes "Holzlück" in Karlsbad-Mutschelbach

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1 1976) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 14.06.1976 die Änderung des Bebauungsplanes "Holzlück" in Karlsbad-Mutschelbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des am 31.08.1971 genehmigten Bebauungsplanes.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung

Die Bebauungsplan-Änderung bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

§ 3

Art und Bestandteile der Änderungen

Die Änderungen ergeben sich aus dem beigezeichneten Deckblatt und der schriftlichen Festsetzungen. Die Änderungen sind zeichnerisch sowie in § 8 Satz 1 und 10 der schriftlichen Festsetzungen in einer Begründung dargestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 12 BBauG mit der ordnungsgemäßen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Karlsbad, 14.06.1976



Handwritten signature

Hoffmann, Bürgermeister